

Satzung für die *Bürgergemeinschaft* Kronburg

(Präambel)

Die Bürgergemeinschaft will sich gemäß ihrer Möglichkeiten der vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und so das bürgerschaftliche Leben in der Gemeinde mitgestalten.

Hierbei strebt die Bürgergemeinschaft die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an, ob jung oder alt, der politischen Gemeinde, der kirchlichen Verbände und Vereine der Gemeinde Kronburg mit allen Ortsteilen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll er den Namen „Kronburg für ALLE .e.V.“ tragen.

Sitz: 87758 Kronburg OT Illerbeuren, Museumstraße 1

Geschäftsjahr Kalenderjahr

als Rechtsform wird der eingetragene Verein gewählt.

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde Kronburg durch die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke

- Jugend- und Altenhilfe
- Kultur
- Heimatpflege
- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Im Bereich Gemeinwesen und Bürgerengagement

Förderung von sozialen, kulturellen und generationsübergreifenden Treffen, Aktivitäten und Projekten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, z.B. Kulturprogramme

Unterstützung und Pflege von Maßnahmen zur Förderung des Miteinanders von Jung und Alt

- im Rahmen von Begegnungen und Treffen
- in Kooperation mit sozialen Angeboten von Kirchen, Gruppen und Vereinen der Gemeinde
- im Rahmen von Aktivitäten und Hilfen
- Förderung von Selbsthilfeprojekten und -angeboten in der Gemeinde

- Nachhaltige Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements z.B. Fortbildungen im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins.
- Begleitung durch eine Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Förderung eines kontinuierlichen und qualitätsvollen Miteinanders.

Dies soll durch Zusammenarbeit von bürgerschaftlichen, ambulanten und teilstationären Dienst- und Hilfeangeboten sowie von Informationsmaßnahmen erreicht werden.

Die Bürgergemeinschaft soll im Rahmen ihrer Satzungsziele die Interessen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Kommune, Verbänden und der Öffentlichkeit vertreten.

2. Im Bereich Unterstützung von Betreuung und Pflege

Organisation eines hilfeleistenden Netzwerkes von ehrenamtlichen und angestellten Alltagsbegleitern für die Durchführung von (niederschweligen) Angeboten zur Stärkung des Lebens und Wohnens zu Hause, insbesondere für alte und hilfsbedürftige Menschen wie z.B.

- Aufbau einer organisierten Nachbarschaftshilfe (z.B. Zeitbank)
- hauswirtschaftliche Hilfen (Einkaufen, Kochen etc.) zuhause
- Unterstützung von Tagespflege und Tagesbetreuung
- Angebote und Maßnahmen der Begegnung (z.B. in der Begegnungsstätte)
- in Ergänzung des Hilfsangebots vorhandener sozialer Einrichtungen Begleitung und Beratung von alten, kranken sowie hilfsbedürftigen Mitbürger/innen und Entlastung ihrer Angehörigen (z.B. Arztbesuche, Kirchenbesuche etc.)
- Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen, kulturellen Aktivitäten, Reisen und Anderem
- Aktive Mitwirkung und Unterstützung bei der Umsetzung der Seniorenkonzeption und der Maßnahmen „Adler-Areal“ in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kronburg und weiteren Projektpartnern.

3. Bereich Wohnen, Wohnumfeld, Infrastruktur und Mobilität

Unterstützung der Gemeinde bei der Schaffung und Anpassung von altersgerechtem Wohnraum und der Entstehung von neuem, barrierefreiem Wohnraum im Rahmen der Altenhilfe bzw. im Rahmen der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und ihrer Gestaltung in der Gemeinde Kronburg. Darüber hinaus Begleitung und Unterstützungsmaßnahmen bei betreutem Wohnen.

Förderung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und Unterstützung einer guten Pflegequalität und Betreuung sowie Integration ins Gemeindeleben.

Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und dem Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur, der Grundversorgung, der Mobilitätsangebote und Barrierefreiheit von öffentlichen Räumen und Plätzen.

Im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen Unterstützung für die Einrichtung einer Tagespflegegruppe und einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Bereich Pflege und Demenz in der und für die Gemeinde Kronburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral.
2. Der Verein finanziert sich durch
 - a) die Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) öffentliche Zuschüsse
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (6) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 4 Aufnahme und Datenschutzerklärung

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweck erforderlich ist und im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Näheres hierzu wird in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Raum des Bundesdatenschutzgesetzes und der im am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz Grundverordnung.

4. Bei einer Mitgliedschaft des Vereins in einem Verband ist dieser verpflichtet nach der Maßgabe des jeweiligen Verbandes Daten seiner Mitglieder zu melden. Der Verein ist berechtigt Daten seiner Mitglieder und von an Veranstaltung teilnehmenden Mitgliedern an die Kommune oder andere öffentliche Körperschaften (Landkreis, Land und, EU) zum Zwecke der Zuschussgewährung oder für sonstige Vereinszwecke weiterzugeben.

Der Verein ist berechtigt dem jeweiligen Kommunikationspartner Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Funktionsträger zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

(Näheres siehe Datenschutz-Ordnung des Vereins)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
2. Es gibt passive und aktive Mitglieder.

Bei den aktiven Mitgliedern wird unterschieden zwischen Kindern/Jugendlichen (bis 18 Jahren), jungen Erwachsenen (18 bis 24 Jahre), Erwachsenen sowie Ehepaaren/Lebensgemeinschaften sowie Familien.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
 - a) der Austritt kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen
 - b) die Vorstandschaft kann den Ausschluss beschließen, wenn
 - das Mitglied trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist, oder
 - der Verein geschädigt oder absichtlich seinen Zwecken zuwider gehandelt wird
 - der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
4. Der Verein kann Ehrungen vornehmen und ihren Titel vergeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar des Kalenderjahres jeweils zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Die Bereichsleiter

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden. Sie können Beauftragte hierfür einsetzen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Ort, Uhrzeit und der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kronburg (d.h. im Kirchenanzeiger) bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung hat im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel stattzufinden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den ersten Vorsitzenden einzureichen.

Zu einer Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, dass durch den/die Versammlungsleiter/in, sowie durch die/den Schriftführer/in unterzeichnet wird.

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:

- die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Durchführung von Wahlen soweit zuständig,

- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Entscheidung von wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliedsversammlung übertragen hat
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaiger einmaliger Beiträge in der Beitragsordnung
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (bei der Auflösung ist ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)

§ 9 Vorstand, Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt der Vorstandschaft.
2. Der Vorstand besteht aus

dem ersten Vorsitzenden (m/w/d) und dem zweiten Vorsitzenden (m/w/d), dem Schriftführer (m/w/d), dem Kassierer(m/w/d) und fünf Beisitzern(m/w/d).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Der Vorstand tagt nach Geschäftsanfall, in der Regel zweimal jährlich. Die Vorstandschaft wird durch eine Person aus dem Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Versammlung einzuberufen

§ 10 Bereichsleitung

Im Rahmen der Ausgestaltung der Vereinsarbeit kann der Vorstand zur eigenen Entlastung sowie zur Aktivierung von Bürgerengagement Bereichsleitungen für einzelne Aufgabengebiete des Vereins einsetzen.

Die grundsätzliche Vereinsverantwortung durch den Vorstand und dessen Außenvertretung wird durch diese Maßnahme nicht berührt. Im Sinne der Stärkung von Mitverantwortung und besonderer, bereichsspezifischer Anforderung dient die Bereichsleitung dem Verein unterstützend und fördernd.

Bereichsleitungen können jeweils nach den Wahlen des Vorstandes nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand eingesetzt bzw. bestätigt werden.

§ 11 Vertretung des Vereins, Mitgliedschaften in Organisationen

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes dieser zwei Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.

§ 12 Teilhabe/Bürgerengagement

Es wäre wünschenswert, dass Mitglieder sich einbringen und beteiligen. Alle Mitglieder können sich und sollen sich in Arbeitsgruppen, zeitlich begrenzt, projektorientiert in Form der freiwilligen Tätigkeit ggfs. gegen Aufwandsentschädigung der unterstützenden Mitgliedschaft tätig werden.

§ 13 Kassenführung

Der/die Kassierer/in ist verpflichtet die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Organmitglieder gemäß § 7 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. Der Vorstand kann hierfür eine D/O-Versicherung abschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür angesetzte außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die FFW Illerbeuren, FFW Kardorf und FFW Kronburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Datum der Gründung: 30. Juni 2022